

Sonstige Zulagen

(Monatsbeträge)

- in der gesetzlichen Reihenfolge -

Gültig ab 1. Oktober 2026

Rechtsgrundlage		Betrag in Euro, Prozentsatz
Art. 57 Abs. 2	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 1	282,76
	bei Ausübung eines Amtes der Besoldungsgruppe R 2 oder R 3	316,52
Art. 57 Abs. 3		7,5 % des Monatsgrundgehalts